ger gr. Gl. Woldemar Angelbeck; 4) als Stellvertreter der Administratoren der städtischen Sparcasse: Aeltester kl. Gl. F. Trautmann, Bürger gr. Gl. John G. Kluge; 5) als Beisitzer der Quartier-Verwaltung: Aeltester kl. Gl. G. Schröder, die Bürger kl. Gl. J. M. B. Heede, H. E. Hintzenberg und O. Rosenberg; 6) als Mitglieder des Armen-Directorii: Aeltester gr. Gl. E. H. v. Radecky, die Bürger gr. Gl. T. J. Wolkow und Heinrich Plicatus, der Bürger kl. Gl. F. Brunstermann; 7) als Mitglied der vorstädtischen Brandlösch- und Erleuchtungs-Anstalt: Bürger kl. Gl. D. Dalitz.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird das in der der „Nordischen Post" Nr. 268 beigefügten officiellen Beilage vom 5. December c. Nr. 16 enthaltene Circulair des Ministeriums des Innern an die Herren Gouvernements-Chefs, betreffend **den Druck von Bekanntmachungen über den Verkauf von Arzeneimitteln** (aus dem St. Petersburgschen Censur-Comité, vom 25. November 1864 Nr. 602) zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht: In Grundlage des Art. 309 Bd. XIII, Medicinal-Verordnung, dürfen Bekanntmachungen über den Verkauf von Arzeneimitteln, über die Gebrauchsweise derselben und über die Heilung von Krankheiten, wenn dieselben in Zeitungen und anderen periodischen Zeitschriften oder auf besonderen Blättern erscheinen sollen, nicht anders zum Druck angenommen werden, als nachdem sie in St. Petersburg von dem Medicinal-Departement des Ministeriums des Innern, an anderen Orten des Reiches aber von den medicinischen Facultäten der nächstbelegenen Universitäten durchgesehen und bestätigt worden sind.

Es erscheinen nun aber factisch solche Bekanntmachungen häufig in vielen Zeitungen ohne vorgängige Entscheidung Seitens der speciellen Medicinal-Autoritäten und täuschen das Publicum durch unmäßige Lobeserhebungen der Heilkraft dieser Mittel, welche in der That nicht nur gar keinen wissenschaftlichen Werth haben, sondern sich sogar sehr oft als der Gesundheit schädlich erweisen.

In Folge dessen beehre ich mich Ew. Excellenz (den Livl. Herrn Gouvernements-Chef) ergebenst um die erforderliche Anordnung zu ersuchen, daß hinkünftig die gesetzlich vorgeschriebenen Regeln hinsichtlich der Censur der obgedachten Publicationen unabweichlich beobachtet werden.

Zugleich werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung sämmtliche Polizeibehörden hierdurch verpflichtet, über die genaue Erfüllung obiger Vorschriften zu wachen. Nr. 3287.

Da der Preußische Unterthan Schriftsetzer August Kaehler die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. Riga 16. Juli 1862 Nr. 3002 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 10955.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden auf desfallsige Unterlegung des Rigaschen Ordnungsgerichts hierdurch aufgetragen, nach dem mit einem am 26. Juni 1864 Nr. 89 ausgestellten und bis zum 23. April 1865 giltigen Paß versehenen Ramdanschen Zigeuner Peter Jurjewitsch sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich an das Rigasche Ordnungsgericht einzusenden.

Signalement des Peter Jurjewitsch: Alter 32 Jahre, Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare dunkel, Gesicht glatt. Nr. 4360.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, die durch die Publication der Gouvernements-Zeitung vom 18. December c. Nr. 145 anbefohlenen Nachforschungen nach dem Lemsalschen Bürger-Okladisten Carl Friedrich Korff, da derselbe bereits bei dem Lemsalschen Rathe eingeliefert worden, einzustellen. Nr. 4362.

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist der Vagabund Heinrich Gutzmer diesseits auf ein Jahr in die Kiewschen Civil-Arrestanten-Compagnien abgesandt worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin 6¼ Werschok groß, von schwächlichem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, eine ziemlich große gebogene Nase, einen mittelgroßen Mund, ein spitzes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 39 Jahre alt. Auf der inneren Seite seiner linken Hand sind die Zeichen eines Kreuzes, eines Dreiecks und eines Säbels, auf der inneren Fläche der rechten aber das Zeichen eines Ankers eingebrannt.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches

Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 3923. 1

* * *

In Folge Urtheils der Criminal-Deputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Margaretha Iwanowa diesseits auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu Alexandershöhe abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Dieselbe ist mittleren Wuchses, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, braune Augen, eine mittelgroße Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein ovales reines Gesicht, ist ungefähr 25 Jahre alt, und hat keine besonderen Kennzeichen.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Nr. 3911. 2

Anordnungen und Bekanntmachungen

verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Mittelst Schreiben des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs vom 19. December d. J. Nr. 10,577 ist das Livländische Landraths-Collegium davon in Kenntniß gesetzt worden, daß in der zweiten Hälfte des Mai 1865 **in Stettin eine Gewerbe- und Industrie-Ausstellung** sowie eine landwirthschaftliche Ausstellung stattfinden werden, und der Kaiserliche Russische Consul in Stettin Sr. Excellenz mitgetheilt hat, daß die mit der Leitung der erwähnten Ausstellung betrauten Comités, den Wunsch ausgesprochen haben, auf denselben auch die verschiedenen Producte und Erzeugnisse Rußlands vertreten zu sehen.

In vorstehender Veranlassung werden die Livländischen Herren Gutsbesitzer desmittelst aufgefordert, sich an den genannten Ausstellungen nach Kräften betheiligen zu wollen. Was die Bedingungen der in Rede stehenden Ausstellungen anbetrifft, so werden dieselben in der Livländischen Ritterschafts-Canzelei zur Einsicht ausliegen.

Riga im Ritterhause, den 29. December 1864.
Nr. 2740. 3

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird desmittelst zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu nachstehend bezifferten Reichsbankbilleten gehörige Coupons ihrem Besitzer durch Raub abhanden gekommen sind und zwar: 1 Coupon auf 12 Rbl. 50 Kop. S. zu dem Billet Nr. 43759, — 3 Coupons auf 3 Rbl. 75 Kop. S. zu den Billeten Nr. 1427, 13,133 und 13,161, — 21 Coupons auf 2 Rbl. 50 Kop. S. zu den Billeten Nr. 41,459, 41,460, 41,461, 41,512, 41,513, 41,515, 41,543, 41,551, 41,554, 41,565, 41,566, 41,568, 41,569, 41,575, 41,576, 41,578, 41,579, 41,582, 48,435, 56,916 und 277,783.

Indem nicht blos vor dem Ankauf dieser Coupons gewarnt wird, fordert die Polizeiabtheilung Eines Edlen Landvogteigerichts gleichzeitig alle diejenigen Personen, welche über den derzeitigen Inhaber der vorbezeichneten Coupons Auskunft zu ertheilen im Stande sind auf, unverzüglich bei benannter Behörde hiervon Meldung zu machen.

Riga, den 31. December 1864. Nr. 1171.

* * *

Von dem Schloß Rodenpoisschen Gemeindegerichte werden hierdurch alle hierher gehörigen und in dem rekrutenpflichtigen Alter von 21 bis 26 Jahren stehenden **Gemeindeglieder aufgefordert**, sich am 15. Januar 1865 früh Morgens im Hofe Rodenpois **zur Rekrutenloosung** zu stellen. Gegen die Ausbleibenden wird alle Strenge des Gesetzes angewandt werden.

Schloß Rodenpois, den 15. December 1864.
Nr. 206. 1

* * *

Von dem Gemeindegerichte des im Rigaschen Kreise und Treyden-Loddigerschen Kirchspiele belegenen priv. Gutes Inzeem ergeht hierdurch an sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands das Gesuch, in ihren Jurisdictionsbezirken die sorgfältigsten Nachforschungen nach den zur Inzeemschen Bauergemeinde gehörigen Eduard Busch und Ernst Zemmer anzustellen und solche im Betreffungsfalle anzuweisen, sich zu der am 12. Januar 1865 auf dem Gute Schloß Treyden stattfindenden Rekrutenloosung einzufinden.

Inzeem, den 28. December 1864.
Nr. 177. 2

* * *

Da der zur Semershoffschen Gemeinde verzeichnete, seinem Alter nach zur 1. Loosungsclasse gehörige Reinhold Ley sich bereits im Frühjahr d. J. aus der Gemeinde entfernt hat und derselben dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden auf Ansuchen der Semershoffschen Gemeinde die Stadt- und Landpolizei-Autoritäten

Livlands von dem 5. Wendenschen Kirspielsgerichte desmittelst ersucht, gedachten Reinhold Ley, wo er betroffen werden sollte, anzuhalten, sich im Anfange des nächsten Januar-Monats zur Rekrutenloosung auf dem Gute Semershof zu melden, widrigenfalls mit ihm nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Fianden, den 24. December 1864.

Nr. 1370. 2

* * *

Von dem Dreilingsbuschschen Gemeindegerichte werden hiermit alle hierher gehörigen, in dem rekrutenpflichtigen Alter stehenden Bauergemeindeglieder, mögen dieselben mit oder ohne Pässe ausgegangen sein, angewiesen, sich am 12. (zwölften) Januar 1865, Vormittags 11 Uhr, hier zur Rekrutenloosung zu stellen. Es ergeht zugleich an alle resp. Polizei-Autoritäten die Bitte, die in ihren Jurisdictionsbezirken sich aufhaltenden Dreilingsbuschschen Leute zur ungesäumten Erfüllung dieses Aufrufes adstringiren zu wollen.

Dreilingsbusch, den 29. December 1864.

Nr. 53. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöhten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Waimel** im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele **Roseneck** im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele, **Lannametz** im Dorpatschen Kreise und Harjelschen Kirchspiele, **Cabbal und Ollepäh** im Pernauschen Kreise und Pillistferschen Kirchspiele, **Warbus** im Dorpatschen Kreise und Pölweschen Kirchspiele, **Schloß Tirsen mit Windetz** im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele, **Alt-Wohlfahrt** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Weißenstein** im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele, **Allasch mit Pullandorf** im Rigaschen Kreise und Allaschschen Kirchspiele und **Groß-Köppo** im Pernauschen Kreise und Fellinschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um Ausscheidung des durch die Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern und um Befreiung dieses Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat; als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Waimel, Roseneck, Lannametz, Cabbal und Ollepäh, Warbus, Schloß Tirsen mit Windetz, Alt-Wohlfahrt, Weißenstein, Allasch mit Pullandorf und Groß-Köppo, resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten elf Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten elf Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten elf Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Creditvereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 4. Februar 1866 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Waimel, Roseneck, Lannametz, Cabbal und Ollepäh, Warbus, Schloß Tirsen mit Windetz, Alt-Wohlfahrt, Weißenstein, Allasch mit Pullandorf und Groß-Köppo, sobald die auf den vorbesagten elf

Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten 11 Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Waimel, Roseneck, Lannametz, Cabbal und Ollepäh, Warbus, Schloß Tirsen mit Windetz, Alt-Wohlfahrt, Weißenstein, Allasch mit Pullandorf und Groß-Köppo lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten elf Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 21. December 1864.

Nr. 5785. 3

* *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Assessor-Substituten Ernst Casimir Baron von Buxhoewden kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit den Miterben des Nachlasses seines verstorbenen Vaters, des weiland dimitt. Garde-Stabs-capitains und Ritters Otto genannt Ottomar Baron von Buxhöwden am 1. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 8. Juli d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts für den Antrittspreis von 60,000 Rbl. eigenthümlich übertragene, zum Nachlasse des genannten defuncti gehörige, im Arensburgschen Kreise und Kergelschen Kirchspiele belegene Gut Padel mit Fenieth sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, oder aus Cautionen oder sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Bestimmungen qu. Erbtheilungs-Transacts und wider die in demselben geschehene Besitzübertragung qu. Gutes an Supplicanten formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Padel mit Fenieth ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme der Inhaber der ingrossirten und durch obigen Erbtheilungs-Transact vom Supplicanten als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 9. November 1865 mit solchen ihren Ansprüchen Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende mit ihren etwanigen Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Padel mit Fenieth sammt Appertinentien und Inventarium dem Assessor-Substitut Ernst Casimir Baron von Buxhöwden zum alleinigen erblichen Besitz und Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. September 1864.

Nr. 4073. 1

Torge.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten, die Lieferung von 90 Rekruten-Halbpelzen zu übernehmen, hiermit aufgefordert, unter Beibringung der gesetzlichen Saloggen an den auf den 11. und 13. d. M. anberaumten Torg- und Peretorgtagen ihre desfallsigen Forderungen hierselbst zu verlautbaren. Nr. 54.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen wegen Beitreibung einer in das im Rigaschen Kreise und Steenholmschen Kirchspiele belegene, gegenwärtig dem Boris von Bulmerincq gehörige Gut Bellenhof bereits immittirten, jure cesso an den Consul und hiesigen Kaufmann

B. Eugen Schnakenburg gediehenen judicatmäßigen Schuldforderung von 1139 Rbl. S. sammt Renten und Kosten, das debitorische Gut **Bellenhof** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 8., 9. und 10. März 1865 und falls in dem dritten Torge auf Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in dem sodann am 11. März 1865 folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **meistbietlich versteigert werden soll:**

1) daß der Meistbieter die Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufs aus eigenen Mitteln und ohne Anrechnung auf den Kaufschilling trage;

2) daß auf das zu subhastirende Gut sammt Appertinentien und Inventarium nur in Silberrubeln geboten werde;

3) daß der Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Ausbots stattfindenden Zustande zu empfangen, wegen etwaniger Prä- und Reprätensionen von der Zeit der Subhastation bis zur Einweisung aber sich mit dem derzeitigen Gutsinhaber für eigene Gefahr und Rechnung auseinanderzusetzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschilling verlangen zu dürfen;

4) daß der Meistbieter zur Vermeidung des bei etwaniger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für seine Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des Gutes, verbunden ist, die der hohen Krone gebührenden Abgaben sogleich nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotschilling aber binnen sechs Wochen vom Tage des Zuschlages bei diesem Hofgerichte baar einzuzahlen, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar für alleinige Rechnung des Käufers geschehen soll und

5) daß der Zuschlag im dritten Torge oder in dem darauf folgenden Peretorge, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torgen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren mögen.

Riga-Schloß, den 8. December 1864.

Nr. 5445. 3

* * *

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung des** von dem Krongute Jacobshof abgeschiedenen **Spradsen-Kruges** im Kurländischen Gouvernement vom 23. April 1865 ab, auf 24 Jahre an den auf den 12. und 15. Januar 1865 anberaumten Torg- und Peretorg-Termine werden abgehalten werden.

Der Obrockstück Jacobshofsche Spradsen-Krug enthält 1 Schenke, 21,24 Dess. Garten- und Ackerland, 1,44 Dess. Wiesen, 0,24 Weiden; die berechnete reine Pachtsumme beträgt 350 Rbl. S.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swods der Gesetze, Band X, Theil I, (Ausgabe von 1857) zu beobachten sind, werden bis zum 15. Januar 1865, Mittags 12 Uhr angenommen.

Riga-Schloß, den 22. December 1864.

Nr. 19,862. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ объявляетъ, что на отдачу въ арендное содержаніе отдѣленной отъ мызныхъ угодій казеннаго имѣнія Якобсгофъ корчмы Спрадзенъ въ Курляндской губерніи на 24 года, считая съ 23. Апрѣля 1865 г. назначены на 12. и 15. Января 1865 г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государственныхъ Имуществъ. Желающіе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или присылать отъ себя законноуполномоченныхъ лицъ съ представленіемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званіи своемъ. Допускаются также письменныя объявленія съ означеніемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основаніи ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X ч. 1 (изданія 1857 года).

Подробныя арендныя условія можно видѣть до приступленія къ торгамъ въ Канцеляріи Палаты.

Оброчная статья корчма Спрадзенъ заключаетъ въ себѣ 21,24 д. нахатной и огородной з. 1,44 д. сѣнокосной, 0,24 дес.

пастбищной; исчисленный доходъ составляетъ 350 руб.

Рига, 22. Декабря 1864 года.

№ 19,862. 3

* * *

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur **Verpachtung der Hoflage Oebelgunde** im Kurländischen Gouvernement vom 23. April 1865 ab auf 20 resp. 44 Jahre, am 12. und 15. Januar 1865 Torg- und Peretorgtermine werden abgehalten werden.

Die Hoflage Oebelgunde enthält: 84,78 Dess. Garten- und Ackerland, 24,53 Dess. Wiesen, 46,18 Dess. Weiden; die berechnete reine Pachtsumme beträgt 286 Rbl. 70 Kop., die übrigen Prästanden (Nebenzahlungen &c.) 77 Rbl. 46 K.

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssumme, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen, unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, — der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swod der Gesetze, Bd. X, Thl. I (Ausgabe von 1857), zu beobachten sind, werden bis zum 15. Januar 1865, Mittags 12 Uhr, entgegengenommen.

Riga-Schloß, den 24. December 1864.

Nr. 20,075. 2

Прибалтiйская Палата Государственныхъ имуществъ симъ объявляетъ что на отдачу въ арендное содержанiе мызныхъ угодiй нижепоименнованныхъ казенныхъ имѣнiй Эбельгунде въ Добленскомъ уѣздѣ въ Курляндской губернiи на 20 или 44 л., считая съ 23. Апрѣля 1865 г. назначены на 12. и 15. Января 1865 г. торги, которые будутъ производиться въ Ригѣ въ Палатѣ Государтвенныхъ имуществъ. Желающiе имѣютъ явиться заблаговременно до производства торговъ, лично или прислать отъ себя законно-уполномоченныхъ лицъ съ представленiемъ надлежащихъ залоговъ и документовъ о званiи своемъ. Допускаются также письменныя объявленiя съ означенiемъ предлагаемаго аренднаго платежа, въ запечатанныхъ конвертахъ на основанiи ст. 1909 и 1910 Св.Зак. Т. X ч. I (изд. 1857 г.).

Подробныя арендныя условiя можно видѣть до приступленiя къ торгамъ въ канцелярiи Палаты.

Въ имѣнiи Эбельгунде находятся: 84,78 дес. пахатной земли, 24.53 дес. сѣнокосной и 46,18 дес. пастбищной земли; исчисленный доходъ составляетъ 286 руб. 70 к. ипрочiя повинности 77 руб. 46 коп.

Рига 24. Декабря 1864 года.

Нум. 20075. 2

* * *

Витебское Губернское Правленiе объявляетъ, что въ Присутствiи его, 18 Января 1865 г., назначенъ торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома наслѣдниковъ покойнаго помѣщика Степана Леонардова **Гриневскаго,** состоящаго во 2-й части г. Витебска, и оцѣненнаго въ 12,405 р., для пополненiя изъ вырученныхъ денегъ казенной недоимки 46032 р. 30½ коп. с., по неисправному содержанiю корчемъ въ казенныхъ имѣнiяхъ Волынской губернiи. Въ нижнемъ этажѣ этого дома 6 комнатъ, съ капитальными стѣнами, а въ верхнемъ этажѣ 7 комнатъ; при этомъ домѣ, въ одной связи, сдѣлана новая каменная двухъ-этажная пристройка, въ верхнемъ и нижнемъ этажахъ которой по двѣ комнаты, въ фундаментѣ новой пристройки сдѣланы три лавки и особо, при каменной стѣнѣ, построены двѣ лавочки. Кромѣ того, позади этой пристройки, въ фундаментѣ оной, устроена одна комната, съ перегородкою, для жилья. Земли подъ этимъ домомъ собственной 126 квадр. саж. Желающiе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленiе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящiяся къ дѣлу по этой продажѣ. № 12791. 3

* * *

Псковское Губернское Правленiе объявляетъ, что по постановленiю онаго, состоявшемуся 19 Окт. 1864 г., на удовлетворенiе долга Холмскаго помѣщика Ивана Иванова Подчерткова, Флота-Лейтенанту Андрею Николаеву Толбугину, по заемному письму, данному 10 Дек. 1859 г. въ 1000 р. с., а за уплатою 300 р., остальныхъ 700 р. с., назначено въ продажу съ

публичнаго торга, въ присутствіи сего Правленія, на срокъ 20 Января будущаго 1865 г., въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, недвижимое имѣніе, принадлежащее **Подчерткову,** состоящее въ 1 станѣ, Холмскаго уѣзда, и заключающееся въ пустошѣ Монъ-Трезоръ (нынѣ селеніе Иванько во), въ коей земли замежеванной одною окружною межею, удобной и неудобной 235 дес. 40 саж. Въ имѣніи этомъ озеръ нѣтъ, а протекаетъ рѣчка Каменскій Тудеръ, по которой сплавъ лѣсныхъ издѣлій, рыбной ловли не производится и оное отстоитъ отъ г. Холма по большой Осташковской дороги въ 8 верстахъ. Временно-обязанные крестьяне состоятъ на оброкѣ и занимаются хлѣбопашествомъ, другой же промышленности не имѣютъ. Сбыть произведеній бываетъ въ г. Холмѣ доставкою на лошадяхъ. Означенная земля, отданная по уставной грамотѣ въ надѣлъ 4-хъ душъ временно-обязанныхъ крестьянъ, въ количествѣ 24 дес., приноситъ ежегодно доходу 32 р., остальныя же за надѣломъ чрезъ отдачу покосовъ, продажу лѣса и дровъ ежегодно можетъ приносить доходу 90 р., а всего въ годъ съ описаннаго имѣнія можно получить доходу 122 руб., почему имѣніе и оцѣнено по 10-ти лѣтней сложности въ 1220 руб. сер. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2 Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія.

№ 9593. 3

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Georg Heinrich Marley, Jwan Stepanow Korowin, Alexander Berg, Katharina Jwanowa Tschernäwski, Friedrich Kohnert, Jacob Jürgensohn, Johann Heinrich Kauffeldt, Carl Alexander Bahr, Julius Bahr, Fritz Steinbluhm, Johann Friedrich Rohleder, Maria Saweljewa Limonowa, Jwka Saweljew Laskutt, Alexander Goltze, Carl Strauß, Behr Noab Berkowitz, Arinja Jwanowa Maschkowa, Mark Jakowlew Kolmaschnikow, Peter Rassau, Gustav Strasding, Darja Jwanowa Parigin, Alexander Lego, Emil Kröger, Johann Christoph Schlink, Kristoph Kurschinsky, Johann Christoph Wietol, Caroline Hansen, Feodosja Jwanowa Tichanowa, Rafail Bonifazius Jwanowsky, Wladislaw Ignatjew Towgin, Reinhold Osenstein, Jacob Jansohn, Wilhelm Heinrich Hübner, Jefim Fedotow Smirnoi, Theodor Friedrich Neuland, Wassili Nikolajew Staroi, Lebrecht Otto Schwarz, Carl Hartmann, Andreas Theodor Boekmann, Martin Straupe, Georg Siegfried, Carl Siegfried, Anna Friederike Schultz, Friedrich Stohl, Wikenti Jwanow Abramowitz, Charlotte Manfeldt, Heinrich Robert Th. Weiß, Wladimir Felixow Saremba, Carl Krebs, Georg Lichtenberg, Hirsch Naftel Salgaller, Fedor Fedorow Germanow, Stanislaus Anton Stankewitz, Julie Gelner, Subschell Mowschowitsch Herr, Heinrich Jacob Hermann, Bernhard Schultz, Andrei Semenow, Ernst Reinhold Spriede, Carl Andreas Adolph Rentsch, Alexander Jwanow Konaschenkow, Akulina Jwanowa Konaschenkowa, Awdotja Jefimowa Konaschenkowa, Christoph Hartmann, Gregor Jakowlew, Andreas Dauge, Daniel Chr. Monkewitz, Otto Leonhard Jukse, Jefim Jestifejew Dechterow, Rafail Bogdanowitsch, Jwan Afonasjew Selesnew, Katharina Fedorowa Sergejewa, Johann Heinrich Weber, Anna Wilhelmine Voß geb. Zibert, Alexander Andrejew Pugowischnikow, Jacob Krasting, Matrona Jefimowa. Katharina Eiche, Gottfried Jacob Hermann, Carl Klarsohn, Jacob Abolting,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 8. Januar 1865 № 2. Пятница, 8. Января 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Programm zu der in Stettin von der pommerschen ökonomischen Gesellschaft zu veranstaltenden, am 16. Mai 1865 beginnenden allgemeinen Thierschau und allgemeinen Ausstellung von Erzeugnissen, Geräthen und Maschinen der Land- und Forstwirthschaft, wie des Gartenbaues.

Zu dieser Ausstellung werden Aussteller des In- und Auslandes eingeladen. Es ist nicht erforderlich, daß die Schaugegenstände sich noch in den Händen der Producenten befinden, doch wird die Angabe der letzteren und des Ursprungsortes, so weit es möglich ist, gewünscht.

Das gesammte Unternehmen wird mit Hilfe von Special-Commissionen durch das unterzeichnete Comité geleitet, dessen Anordnungen die Aussteller Folge zu leisten verpflichtet sind.

Die Schau zerfällt in folgende Abtheilungen:

1) für Pferde,
2) für Rindvieh,
3) für Schafe,
4) für Schweine und andere Hausthiere,
5) für Geräthe und Maschinen für die Landwirthschaft,
6) für Producte der Landwirthschaft einschließlich der der landwirthschaftlichen Gewerbe, so wie für alle auf das Landleben und die ländliche Hauswirthschaft bezüglichen Gewerbserzeugnisse und Luxusartikel, Sammlungen aller Art, die auf die Landwirthschaft Bezug haben, Erdarten, künstliche Düngungsmittel ꝛc.
7) für Producte und Geräthe der Forstwirthschaft und der Jagd,
8) für Producte und Geräthe des Gartenbaues, so wie Gartenmöbel ꝛc.

Die Preisrichter werden von dem unterzeichneten Comité aus Sachverständigen gewählt.

Mit der Schaustellung wird der Ankauf eines Theiles der Schaugegenstände behufs der Verloosung verbunden. Aussteller wollen bei der Anmeldung erklären, welche von den auszustellenden Gegenständen verkäuflich sein sollen und welche nicht. Geht eine solche Erklärung nicht ein, so wird angenommen, daß der Verkauf nicht stattfinden soll. Ein Verkauf im Wege der Auction wird hinsichts der dazu von den Ausstellern bestimmten Gegenstände am 18. Mai erfolgen.

Die Ausstellung findet vom 16. bis 21. Mai einschließlich statt. Aussteller verpflichten sich durch die Einsendung, die Ausstellungs-Gegenstände während der genannten Tage der Ausstellung zu belassen, auch Käufern zur Pflicht zu machen, daß dieß ihrerseits geschehe. Die nicht prämiirten Thiere können am 17., Nachmittags 6 Uhr, abgeführt werden, die prämiirten am 18., nachdem sie vorgeführt sind.

Die Ausstellung wird auf den Paradeplätzen Stettins und in den angrenzenden Stadttheilen stattfinden.

Schafe, Schweine und Federvieh, Producte der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und des Gartenbaues werden in bedeckten Räumen untergebracht, ebenso Geräthe und Maschinen, soweit ihre Beschaffenheit es erfordert und Platz vorhanden ist.

Freier Rücktransport der unverkauft gebliebenen Ausstellungs-Gegenstände nach der ursprünglichen Absendestation auf den Bahnen des norddeutschen Eisenbahnverbandes und den hiesigen Dampferlinien ist zugesichert. Seitens der übrigen deutschen, der österreichischen, französischen und belgischen Eisenbahnen stehen gleiche Transport-Ermäßigungen in Aussicht.

Verhandlungen wegen Zoll- und Steuer-Erleichterungen sind eingeleitet. Das Ergebniß werden die Aussteller bei Uebersendung der Anmeldeformulare erfahren.

Für die Benutzung der Ausstellungsräume haben Aussteller nichts zu zahlen.

Zu festen Preisen werden Wohnungen und Stallungen nachgewiesen, so wie Futter, Kohlen und Coaks auf dem Ausstellungsplatze geliefert.

Die nach dem 15. April angemeldeten Gegenstände werden nur aufgenommen, soweit der Raum es gestattet, und kann für sie nicht mit Sicherheit auf Eintragung in den Katalog gerechnet werden.

Mit Ausnahme der Thiere erfolgt die Einlieferung der Schaugegenstände vom 1. Mai ab und muß mit Ausnahme solcher Gegenstände, welche sich nicht conserviren, am 8. Mai beendet sein.

Jeder Ausstellungsgegenstand erhält vor Zulassung zum Schaufelde eine mit dem auszugebenden Ausstellungs-Cataloge correspondirende Nummer, die während der ganzen Ausstellung in die Augen fallend angeheftet sein muß.

Dem Ausstellungsbüreau, welches vor und während der Ausstellung über alles auf dieselbe bezügliche Auskunft giebt, Eintrittskarten, Loose verkauft, Wohnungen nachweiset ꝛc., steht der Rentenbankbuchhalter Kurtz vor, an dessen Adresse die Aussteller die Correspondenz mit dem Comité richten wollen.

An den pp Kurtz sind die Anmeldungen hinsichts aller Gegenstände der Ausstellung einzusenden und hierzu von ihm die Anmeldeformulare unentgeltlich zu beziehen. Auf Grund der in den Anmeldebogen von den Ausstellern

gemachten Angaben fertigt der Vorsteher des Ausstellungs-büreaus denselben das Zulässungs-Certificat aus. Nur nach Vorzeigung dieses Certificats werden den Ausstellungsgegenständen Plätze angewiesen.

Die Aufstellung der Thiere findet am 16. Mai, Morgens 7 Uhr und am 17. Mai um dieselbe Zeit statt. Schafe finden bereits am 15. Mai Nachmittags auf dem Ausstellungsplatze Unterkommen.

Aussteller, welche nicht selbst erscheinen, wollen bei der Anmeldung Spediteure namhaft machen, welche die Einlieferung und Rücknahme bewirken, auch bei verkäuflichen Gegenständen zum Verkaufe ermächtigt sind. Zu diesen Geschäften werden die Spediteure

G. Borck & Co. }
R. Grützbach } in Stettin
A. Hoßfeld }

empfohlen. Vom Comité erwählte Schiedsrichter werden über Streitigkeiten zwischen Ausstellern und Spediteuren entscheiden, welche beiderseits sich durch die Betheiligung an der Ausstellung den Aussprüchen dieser Schiedsrichter unterwerfen. Maschinen, Geräthe und Producte werden durch das Ausstellungs-Comité auf Kosten der pommerschen ökonomischen Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert.

Die Verloosung erfolgt am 18. Mai. Die Gewinne werden durch die Neue Stettiner, Ostsee-, Vossische, Spenersche und Neue Preußische Zeitung bekannt gemacht. Soweit die Gewinnenden nicht zur Stelle sind, werden die verloosten Gegenstände auf Gefahr und Kosten der Gewinner aufbewahrt.

Gewinne, die spätestens am 6. Juni nicht gegen Rückgabe der Loose abgefordert sind, wobei Prüfung der Legitimation nicht stattfindet, werden zum Besten der Ausstellungskasse öffentlich meistbietend verkauft.

Loose zu 10 Sgr. dienen zugleich als Eintrittskarten je für den Tag, auf welchen sie lauten.

Ein Nachtrag zu diesem Programm, welcher über die Räumlichkeiten, die Zeiteintheilung, die Namen der Mitglieder der Commissionen, die Namen der Schiedsrichter, gesellige Unterhaltungen, Excursionen und anderes Auskunft ertheilen soll, wird später bekannt gemacht werden.

Specielle Bedingungen
für die Aussteller von landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthen, Werkzeugen und Fabrikaten.

1. Maschinen, Geräthe, Werkzeuge und Fabrikate sind nur prämiirungsfähig, wenn Preis und Bezugsque[lle] derselben angegeben sind.

2. Die nach dem Anmeldebogen verlangte Beschrei[-]bung zur Aufnahme in den Ausstellungs-Catalog mu[ß] möglichst kurz gefaßt und für Maschinen der etwai[ge] außerordentliche Bedarf an Wasser ausdrücklich hervo[r-]gehoben werden.

3. Alle Maschinen ꝛc. müssen auf dem Schaufel[de] an den angewiesenen Plätzen bis spätestens den 10. Ma[i] Abends 5 Uhr, in voller Ordnung und in den Farbe[n] trocken aufgestellt werden.

4. Die Aufstellung wird so viel wie möglich na[ch] Firmen geordnet werden.

5. Die Prüfung der Maschinen ꝛc. durch die Preis[-]richter wird am 11., 12., 13. und 15. Mai geschehen.

6. Heizung und Licht dürfen auf dem Ausstellungs[-]felde nur unter specieller Erlaubniß des Comité's ang[e-]wendet werden.

7. Es ist keinem Aussteller gestattet, Dampfmaschi[-]nen in Thätigkeit zu setzen, ohne die ausdrückliche Erlau[b-]niß der Commission für die fünfte Abtheilung. Die[se] Erlaubniß wird erst ertheilt, nachdem ein hiermit beau[f-]tragter Techniker die Maschine untersucht und festgestel[lt] hat, daß dieselbe den gesetzlichen Bedingungen entspricht.

8. Innerhalb der Stadt dürfen Dampfmaschinen n[ur] mit Coaks gefeuert werden.

9. Keine Maschine, die mit einer zur Fortbewegu[ng] dienenden Dampfkraft versehen ist, darf ohne schriftlic[he] Erlaubniß der Commission für die fünfte Abtheilung a[uf] dem Schaufelde fortbewegt werden.

Bestimmungen für die Preisvertheilung.

Preise werden nur für in ihrer Art wirklich gu[te] Thiere u. s. w. ertheilt. Sind keine solche da, so bleib[en] die Preise der betreffenden Kategorien unvertheilt.

Stettin, im October 1864.

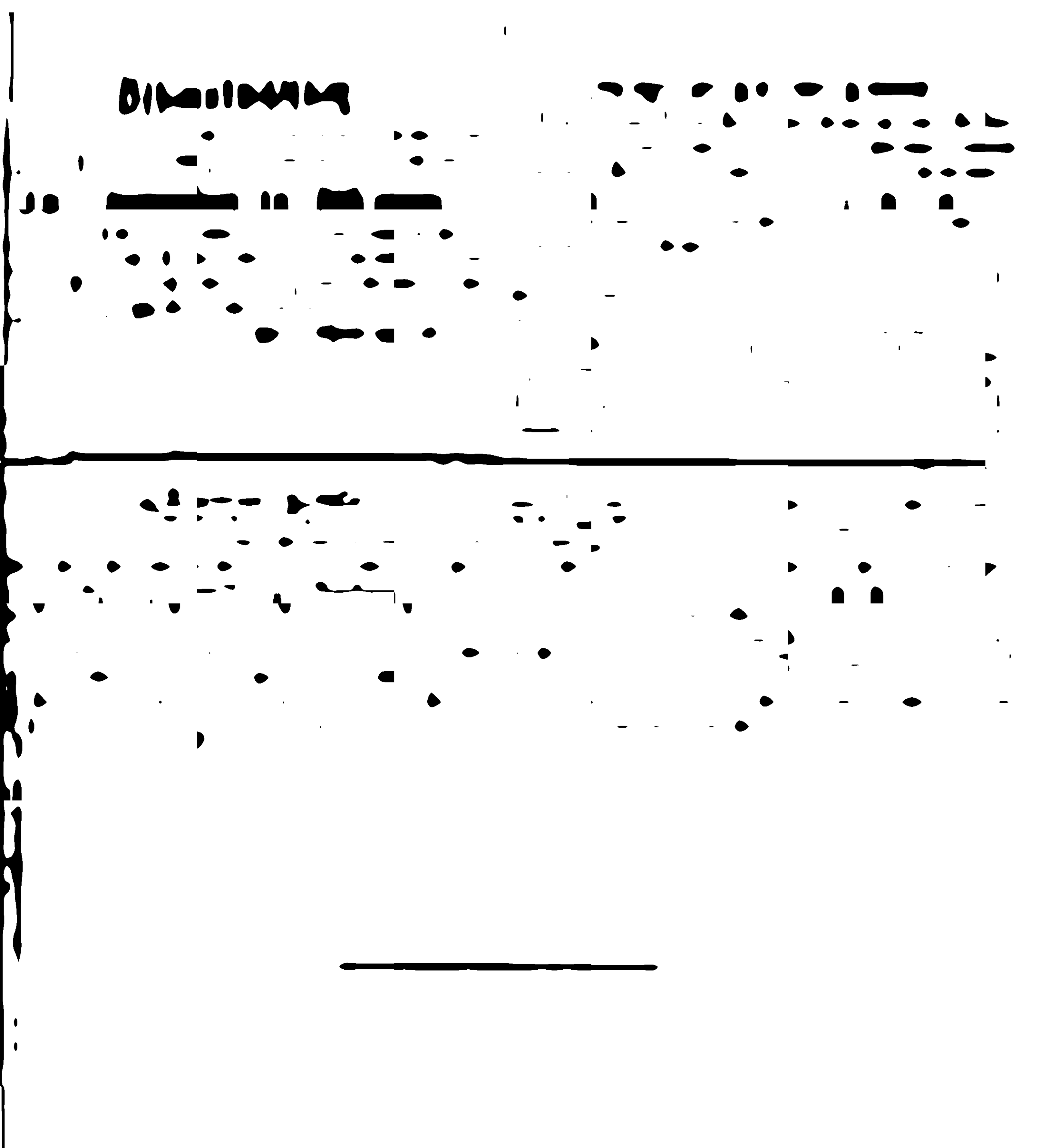
Das Comité.

A. v. Hagen-Premslaff,
Präsident der pomm. ökonomischen Gesellschaft, Vorsitzender.

Flügge-Speck, Rittergutsbesitzer. — v. Hellermann-Cartzin, Landrath a. D.
Hering, Professor. — v. Kuylenstjerna-Roggow, Rittergutsbesitzer.
G. A. Toepffer, Kaufmann. — Triest, Ober-Regierungsrath. — Wartenberg, Ober-Forstmeister.

(Schluß folgt.)

Von der Censur erlaubt. Riga, den 8. Januar 1865.



Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Red der Gouvernements-Zeitung und in der vernements-Typographie; Auswärtige ihre Annoncen an die Redaction zu se

№ 2. Riga, Freitag, den 8. Januar 1865.

Angebote.

Hilfsverein der Verwalter und Arrendatoren des Gouvernements Livland.

Von der Administration des Allerhöchst bestätigten Hilfsvereins der Verwalter und Arrenda Livlands wird hiermit bekannt gemacht:

2) daß die nächste Versammlung des Hilfsvereins am 1. Februar 1865, nachmittags 3 Uhr, in Stadt Fellin im Locale des Stadt-Cassa-Collegii stattfinden wird.

2) Tagesordnung:

a. Aufnahme der sich schriftlich oder persönlich meldenden Candidaten;
b. Beschlußfassung über die Aufnahme der auf der letzten Versammlung in Wolmar propo Ehrenmitglieder;
c. Empfangnahme der jährlichen Beiträge pro 1865;
d. Einzahlung der ad § 54 vorgeschriebenen Deputirten zur Revision der Rechenschaftsablegung Actionen der Administration.
e. § 52: Austritt eines Administrators durch das Loos und Neuwahl eines solchen.

3) Als Mitglieder des Hilfsvereins werden alle Verwalter und Arrendatoren Livlands — ohne U schied des Standes — aufgenommen. Zu diesem Zwecke muß der resp. Interessent von einem gliede in Vorschlag gebracht werden, oder aber — schriftlich oder persönlich — direct an die sammlung des Hilfsvereins sich wenden und die Belege über seine moralische Führung beibringe

publ. Blumenhof über Wolmar, den 28. Dec. 1864.

Nr. 72. Im Namen der Administration des Hilfsvereins:

E. Baldus, Präsident.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4^1/_2$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ $4^1/_2$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 2. **Freitag**, 8. Januar — **Пятница**, 8. Января **1865.**

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.



Allen Denjenigen, welche im Jahre 1864 auf das Beiblatt zur Livländischen Gouvernements-Zeitung, betreffend das Getränkesteuerwesen, abonnirt haben, diene zur Nachricht, daß das Abonnement auf dasselbe in diesem Jahre und zwar mit dem Erscheinen der 50sten Nummer des Beiblatts seinen Abschluß finden wird. Alle Diejenigen, welche gegenwärtig auf dasselbe abonniren, erhalten die früher erschienenen Nummern nachgeliefert.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Befehls vom 4. December a. pr. ist dem Dirigirenden der Livländischen Getränkesteuer-Verwaltung E. v. Weymarn für Auszeichnung und besondere Verdienste der St. Annen-Orden 2. Classe und dem Secretair derselben Verwaltung E. Kröger für Auszeichnung und besondere Verdienste der St. Annen-Orden 3. Classe verliehen worden.

Mittelst des an die Livländische Gouvernements-Regierung ergangenen Antrages Sr. hohen Excellenz des Herrn General-Gouverneurs vom 15. December c. Nr. 5461 ist der seitherige Adjunct des Wolmarschen Ordnungsgerichts Carl v. Vietinghof seiner Bitte gemäß von diesem seinem Amte entlassen und an dessen Stelle der Baron Krüdener zu Henselshof als Adjunct des Wolmarschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Mittelst der an die Livländische Gouvernements-Regierung ergangenen Anträge Sr. Erlaucht des Herrn General-Gouverneurs vom 22. December c. Nr. 5504, 5505 und 5506 sind ihrer Bitte gemäß von ihren seitherigen Aemtern entlassen: der Fellinsche Ordnungsrichter v. Sivers, der Werrosche Ordnungsrichter A. v. Loevis of Menar, der Adjunct des Fellinschen Ordnungsgerichts Bogdan v. Wahl und sind an deren Stelle bestätigt worden: Georg v. Stryk als Fellinscher Ordnungsrichter, der dimitt. Rittmeister Friedrich v. Loevis of Menar als Werroscher Ordnungsrichter und Alexander v. Stryk als Adjunct des Fellinschen Ordnungsgerichts.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 18. December c. ist der Secretair des Lemsalschen Raths Alexander Brock seiner Bitte gemäß des Dienstes entlassen worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. December c. ist der Edelmann Woldemar Deeters als Canzelleibeamter der Livländischen Gouvernements-Regierung angestellt worden und zugleich mit der stellvertretenden Verwaltung des vacanten Amtes eines älteren Secretairsgehilfen betraut worden.

Mittelst Journalverfügung der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 18. December c. ist Carl Emanuel Schmidt als Canzelleiofficiant der Rigaschen Polizeiverwaltung ernannt worden.

Zufolge Journalverfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements in Bauersachen vom December c. ist Reinhold v. Klot zu Puickeln als Kirchspielsrichter des 5. Rigaschen Bezirks bestätigt worden.

Auf Verfügung des Herrn Dirigirenden der Livländischen Gouvernements-Steuerverwaltung vom 5. Januar c. ist der ältere Bezirks-Inspectorsgehilfe Collegien-Assessor v. Reutern seinem Ansuchen gemäß, zerrütteter Gesundheit wegen, des Dienstes entlassen worden.

In den Livländischen Controlhof sind (den 1. Januar 1865) als Revidenten-Gehilfen übergeführt worden: die Controleure des Livländischen Kameralhofes Titulairrath Hündeberg, die Gouvernements-Secretaire Höltzel und Weißenfeldt; der Controleur des Kurländischen Kameralhofes Collegien-Secretair v. Pentz; der Controleur des Baltischen Domainenhofes Titulairrath Swätnoi und der Controleursgehilfe des Livländischen Kameralhofes Collegien-Secretair Brudermann.

Von den resp. Gilden sind erwählt und vom Rigaschen Rathe bestätigt worden: 1) als Administratoren der Handlungscasse: Aeltester großer Gilde J. C. Schmidt, Bürger gr. Gl. A. W. Barklay de Tolly; 2) als Administratoren der Disconto-Casse: Aeltester gr. Gl. R. Stauwe, die Bürger gr. Gl. Paul Starr und Wm. Hartmann; 3) als Administratore der städtischen Sparcasse: Aeltester kl. Gl. F. Andreas, Bür